



Vertragsarztsitz: Verlegung grundsätzlich zulässig, aber Verbotsvorbehalt.

„Der Zulassungsausschuss hat den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen“ (§ 24 Abs. 7 Zulassungsverordnung für Ärzte - Ärzte-ZV).

Mit dieser Vorgabe wird das Recht des Vertragsarztes als Unternehmer frei über den Standort seiner Praxis zu entscheiden, deutlich eingeschränkt. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat in einem Urteil vom 15. Oktober 2009 die rechtlichen Anforderungen an die Entscheidung des Zulassungsausschusses konkretisiert (Az.: L 3 KA 73/09 B ER).

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in seiner Entscheidung ausdrücklich betont, dass die Vorgabe der Zulassungsordnung als „Erlaubnisnorm mit Verbotsvorbehalt“ zu verstehen ist. Daher gilt: Die Verlegung des Vertragsarztsitzes ist grundsätzlich zulässig, soweit nicht ausnahmsweise Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen. Die Zulassung als Vertragsarzt bezieht sich ausschließlich auf einen bestimmten Ort der Zulassung (Vertragsarztsitz). Ort der Niederlassung ist nicht die Ortschaft im Sinne einer Verwaltungseinheit bzw. ein Teil der Ortschaft, sondern der konkrete Ort der Praxis des Vertragsarztes, der durch die Praxisanschrift gekennzeichnet ist.

Bei der Verlegung der Praxis darf der Vertragsarzt nicht versäumen, rechtzeitig vorher die Genehmigung des Zulassungsausschusses einzuholen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die Verlegung eines Vertragsarztsitzes nicht rückwirkend genehmigt werden kann (Urteil vom 31. Mai 2006 Az.: 6 KA 7/05 R).

Nach Meinung des BSG können schon bei der Verlegung einer Praxis nur um wenige 100 Meter vom bisherigen Praxisstandort Gründe für die Ablehnung der Praxisverlegung gegeben sein.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Zulassungsinstanzen in die Pflicht genommen, sehr sorgfältig und umfassend zu prüfen, ob einer angestrebten Verlegung eines Vertragsarztsitzes tatsächlich stichhaltige Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen.

In dem aktuellen Rechtsstreit hatte sich der Berufsausschuss darauf beschränkt, den Antrag des Vertragsarztes allein mit Blick auf die „konkrete Versorgungssituation vor Ort“ (lokaler Versorgungsbedarf) zu bewerten. Dieser eingeschränkten Sichtweise hat sich das Gericht in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz nicht angeschlossen.

Es folge schon aus Wortlaut und Systematik der Ärzte-ZV, dass es bei der Beantwortung der Frage, ob Gründe der vertragsärztlichen Versorgung der Verlegung eines Arztsitzes entgegenstehen, in erster Linie auf die tatsächliche Versorgungssituation in dem betreffenden Planungsbereich ankommt.

Diese Beurteilung schließe nicht aus, dass die Zulassungsgremien in ihre Überlegungen unter Umständen ein besonderes Versorgungsbedürfnis oder die an den untersuchten Planungsbereich angrenzenden Gebiete einbeziehen.

Für die Vertragsärzte, die mit einer Ablehnung ihres Antrages auf Praxisverlegung konfrontiert sind, ist es wichtig, den Bescheid des Berufungsausschusses daraufhin zu analysieren, ob bei der Beurteilung die folgenden Anforderungen des LSG Niedersachsen-Bremen beachtet wurden: „Zunächst müssen sich die Zulassungsinstanzen bei ihrer Entscheidung ein möglichst genaues Bild der Versorgungslage und der Versorgungsstrukturen im gesamten betroffenen Planungsbereich machen. Im zweiten Schritt sind dann planerische, die Sicherstellung der Patientenversorgung betreffende Umstände unter Beachtung der beabsichtigten Sitzverlegung zu berücksichtigen.“